

Die "numeri iudiciales" des Augustinus
und ihre musiktheoretische Bedeutung

In: Archiv für Musik-Wissenschaft

XXXII - 1975 - p. 196 - 207

5219 pag
NOWAK, A.
1975

D₂₁₉ Nowak A

Music

75 NOWAK A., *Die numeri iudiciales des Augustinus* [dans la tradition pythagoréo-platonicienne]; cf. Augustinus (Aurelius).

NOWAK A., *Die numeri iudiciales des Augustinus und ihre musiktheoretische Bedeutung*: AMW XXXII 1975 196-207. | Die numeri iudiciales, über die De musica vi handelt, verbinden die pythagoreisch-platonische Tradition mit Plotins Wendung nach innen, zur Seele als innerer Form; damit wird die Zahl nicht mehr als dinghaftes Gefüge, sondern als innere Form des Hörens, als im Hören zählende Seele aufgefasst. In dem Begriff der iudiciales wird der im antiken Schrifttum vielfach nachweisbare Gedanke von der natürlichen Veranlagung zur Musik philosophisch entwickelt. Die numeri iudiciales bezeichnen einen Wendepunkt in der Entwicklung der neuzeitlichen Logik.

Archiv für Musikwissenschaft

XXXII 1975 196-207

Wiesbaden

V 6367

Stamen
~~V 3660 um~~
F 3637



Die "numeri judiciales" des Augustinus und ihre musiktheoretische Bedeutung

Author(s): Adolf Nowak

Reviewed work(s):

Source: *Archiv für Musikwissenschaft*, 32. Jahrg., H. 3., Johannes Lohmann zum achtzigsten Geburtstag (1975), pp. 196-207

Published by: [Franz Steiner Verlag](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/930060>

Accessed: 28/03/2012 09:49

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at

<http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



Franz Steiner Verlag is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Archiv für Musikwissenschaft*.

<http://www.jstor.org>

Die „numeri judiciales“ des Augustinus und ihre musiktheoretische Bedeutung*

von

ADOLF NOWAK

I

Aristoteles unterscheidet „die Zahl, mit der wir zählen“ (arithmos hoi arithmoumen) von der „gezählten“ oder „zählbaren Zahl“ (arithmos arithmoumenos oder arithmetos). Die erste Art existiert in der Tätigkeit des Zählens und ist insofern die vom konkreten Inhalt absehbende Nennung des Gliedes einer Reihe. Die zweite Art dagegen meint die konkrete Mannigfaltigkeit selbst, den bestimmten Sachverhalt in seiner Zahlhaftigkeit, oder wie in Anlehnung an die Etymologie des Wortes ‚arithmos‘ formuliert wurde: „das zahlenmäßig bestimmte Gefüge“¹. Die erstgenannte Zahlenart kann als Ausgangspunkt des spezifisch neuzeitlichen Zahlbegriffs angesehen werden, dessen deutliche Formulierung Descartes gegeben hat, wenn er die Zahl als „modus cogitandi“ bezeichnet². Die zweite Art dagegen gilt als der spezifisch griechische Zahlbegriff: Die Vorstellung von der Zahl als objektivem Gefüge liegt der pythagoreischen Lehre von der Zahl in den Dingen zugrunde. Sie bildet die Voraussetzung für Platos Lehre von der Zahl als Idee, der das dinghafte Gefüge nie ganz adaequat sein könne, und andererseits für die aristotelische Lehre von der Zahl als Trennung, als Abstraktion des in den Dingen liegenden Gefüges von den Dingen³. Dieser griechische Zahlbegriff – also die „zählbare Zahl“ als objektives Gefüge – wurde daher bei Untersuchungen zur Musiktheorie antik-mittelalterlicher Tradition mit um so besserem Recht in den

* Eine Kurzfassung dieses Beitrags hat der Verf. am 24. Sept. 1974 auf dem Internationalen Musikwissenschaftlichen Kongreß Berlin innerhalb der Sektion „Ältere Musikgeschichte“ vorgetragen.

¹ ARISTOTELES, *Physik* IV, 2, 219 b 6. O. BECKER, *Die Aktualität des Pythagoreischen Gedankens*, in: Gadamer-Festschrift 1960, sowie in: O. BECKER, *Gesammelte philosophische Aufsätze*, Pfullingen 1963; daselbst S. 135 f.

² G. MARTIN, *Klassische Ontologie der Zahl*, Köln 1956, S. 74.

³ MARTIN, S. 11–41.

Mittelpunkt gerückt, als Musik gemäß dieser Tradition als Teil der Mathesis galt und als bevorzugtes Paradigma für „zahlenmäßig bestimmtes Gefüge“ fungieren konnte. In seinem Aufsatz *Die griechische Musik als mathematische Form* bemerkt Johannes Lohmann, man habe der pythagoreischen Deutung der Tonverhältnisse als Zahlenverhältnisse „bisher viel zu viel Aufmerksamkeit zugewendet“; Aristoxenos, ein Gegner der pythagoreischen Zahlenspekulation, behandle die Harmonik nach Art der Geometrie, „und das musikalische Hören heißt bei ihm krínein, das ist dasselbe Verbum, das auch das philosophische Urteil bezeichnen“⁴. Es ist zu fragen, wie weit die pythagoreische Tradition in der mittelalterlichen Musiktheorie noch verbindlich bleibt, ob sie nicht vielmehr eine Modifikation erfährt, in der sich neuzeitliches Denken vorbereitet. Dies scheint zumal bei Augustinus in der Lehre vom musikalischen Rhythmus nachweisbar zu sein, speziell am Begriff der „numeri judiciales“.

Wird das Sein als Apeiron bestimmt, als das Unbegrenzte – der unendliche, unerschöpfliche Vorrat, aus dem sich alles Werden speist (Anaximander) –, so wird eine Erklärung dafür notwendig, daß die Dinge im Unbegrenzten nicht zerfließen, sondern sich abgrenzen und ihre Gestalt bewahren können. Was die Gestalten abgrenzt und aneinander messen läßt, ist die Zahl, die darum als das Bestimmende (telos), als Prinzip der ontologischen Ordnung erscheint (Pythagoreer). Ordnung (taxis) ist Zentralbegriff in Platos Theorie des Schönen. In den *Nomoi* definiert er Rhythmus als „Ordnung der Bewegung“⁵, und im *Timaios* führt er aus: so wie der Demiurg das Chaos durch kosmische Rhythmisierung gebannt habe (durch die „nach Zahlenverhältnissen Kreisläufe beschreibende Zeit“), so hätten uns die Musen Harmonie und Rhythmus verliehen, „um den in Zwiespalt geratenen Umlauf der Seele in uns zur Ordnung und Übereinstimmung mit sich selbst zurückzuführen“⁶. Dieser in der Zahl ontologisch begründete Begriff der Ordnung hat die bekannten moralischen und politischen Konsequenzen: nur solche Weisen des Rhythmus und der Harmonia sind zugelassen, die der psychischen und sozialen Ordnung förderlich sind. Der Gedanke eines übergreifenden harmonischen Zusammenhanges aller Seinsbereiche ist im Mittelalter bewahrt und differenziert worden, wenn man etwa versuchte, harmonische Proportionen im kosmischen und leibseelischen Bereich und sogar im Bereich der Stände und des Handels nachzuweisen⁷.

Die pythagoreisch-platonische Einheit von Schönheit und Zahl erscheint bei Plotin in Frage gestellt. Seine Abhandlung über das Schöne beginnt mit dem Nachweis, daß das Schöne nur „in sich einfach“ sein könne: Wenn es in der Ordnung als dem Verhältnis der Teile zueinander und zum Ganzen bestünde,

⁴ J. LOHMANN, *Die griechische Musik als mathematische Form*, AfMw XIV, 1957, S. 153; auch in: *Musiké und Logos*, Stuttgart 1970, S. 23.

⁵ *Nomoi*, II, 665 a.

⁶ *Timaios*, 38 a; 47 d–e.

⁷ Vgl. z.B. OTLOH VON ST. EMMERAM, in: H. PFROGNER (Hg), *Musik – Geschichte ihrer Deutung*, Freiburg i. Br. 1954, S. 120f.

so könne der Widerspruch zustandekommen, daß ein Ganzes schön sei, seine Teile als solche aber nicht. Paradigma des Schönen ist ihm das in sich einfache Licht, das Leuchten des Goldes und der Farben, nicht das Ordnungsverhältnis der Planeten und der Töne. Schön ist das, was die Seele, die an der Idee als göttlicher Formkraft teilhat, als sich verwandt erkennt. Die Abkehr vom objektiven Maßverhältnis, von der ‚taxis‘ Platos, und der Rekurs auf die Seele, in dem man, mit Alfred Bäumler, einen Schritt zur Begründung des Ästhetischen im Subjekt sehen kann⁸, differenziert die Lehre von der Geltung der Zahl in der Musik. Die sinnlichen Harmonien sind zwar dem Maßverhältnis unterworfen. Aber die sind, nach Platon, bedingt von unsinnlichen Harmonien als Ideen, und diese werden durch jene von der Seele als das ihr gleiche wiedererkannt. Die Seinsweise der Harmonie und der Zahl als Idee steht nicht unter der Kategorie der Quantität, sondern unter der der Substanz, d.h. als Idee bestehen Zahl und Harmonie nicht in zählbaren Einheiten. Die Seele erfährt also eine Anamnesis, d.h. sie hat in sich die substantielle (nicht quantitative) Idee von Harmonie, und diese Idee ist das Kriterium des Schönen, nicht das objektive Maßverhältnis⁹. Die platonische Lehre von der Anamnesis wird gegen die von der Taxis akzentuiert. Die Anamnesislehre aber ist, wie Paul Natorp ausführte, der Ursprung der Lehr von der Apriorität: Um im Gegebenen ein Gleiches als Gleiches zu erkennen, muß die Seele die Idee der Gleichheit schon in sich haben¹⁰.

II

Die pythagoreisch-platonische Tradition von der Zahl als ontologischem Grund des Schönen einerseits und die Plotinsche Wendung nach innen andererseits bezeichnen die problemgeschichtliche Situation, in der Augustinus *De musica* schreibt. Hier tritt der Begriff der „numeri judiciales“ auf, der eine Zahlhaftigkeit im urteilenden Hören bezeichnet und somit in der Wendung zum hörenden Subjekt das Kriterium der Zahl bewahrt. Augustinus geht nicht spekulativ vor, sondern „phänomenologisch“: Er wählt ein Beispiel und befragt es nach seinen allgemeinen Komponenten. Das Beispiel ist das Erklingen des Verses „Deus creator omnium“. Die Frage richtet sich erstens auf die Seinsweise dieses Erklingens in ihren Komponenten Darbietung, Klang, Hören, Gedächtnis, zweitens auf deren Abhängigkeitsverhältnis und Rangordnung, drittens auf deren gemeinsamen denknöwendigen Grund – und hier tauchen die „numeri judiciales“ in merkwürdiger Doppeldeutigkeit auf. Hier soll aus

⁸ A. BÄUMLER, *Ästhetik*, München und Berlin 1934; Nachdruck München 1972, S. 17 ff.

⁹ PLOTIN, *Enneaden* I, 6, 17; übersetzt von R. HARDER, *Plotins Schriften* I, Hamburg 1956.

¹⁰ P. NATORP, *Platos Ideenlehre*, Leipzig 1921, S. 143, – nach G. MARTIN, der diesen Gedanken „das platonische Argument“ nennt (MARTIN, S. 23).

Augustinus' sorgfältig abwägenden Betrachtungen nur die Linie herausgearbeitet werden, die zu den „numeri judiciales“ führt¹¹.

Bei der Untersuchung der Abhängigkeit zwischen Klang und Hören stößt Augustinus auf den Unterschied zwischen dem Hören als faktischer Wahrnehmung, die mit dem Klang entsteht und vergeht, und dem Hören-können als Fähigkeit der Unterscheidung, die nicht mit dem Klang entsteht und vergeht. „Die natürliche Urteilsfähigkeit jedoch, die gleichsam unser Ohr bewohnt, endigt nicht im Schweigen, noch trägt der Ton sie in uns hinein, sondern er, der Ton, wird vielmehr von ihr, sei es billigend, sei es mißbilligend, aufgenommen.“¹² Dieses apriorische Moment wird noch deutlicher bei der Frage nach der Rangordnung der Komponenten. Legt man das Verhältnis von Ursache und Wirkung zugrunde, so ist der Klang eine Ursache dafür, daß gehört werden kann. Die Beunruhigung darüber, daß somit ein Körperliches – der Klang – über einem Seelischen – dem Hören – stünde, läßt Augustinus daran zweifeln, daß das Hören nur passive Wirkung, ein Erdulden, ist. Der Zweifel führt ihn zu einer Erkenntnis, die erst in neuzeitlichem Kontext möglich zu sein scheint, zur Erkenntnis der konstitutiven Subjektivität: Man könne das Hören „kein Erdulden der Seele nennen, sondern vielmehr ein Wirken, eine Tätigkeit“¹³. Hören sei immer schon „aktive Seelentätigkeit“, sei es als unterscheidende Wahrnehmung, sei es – deutlicher noch – als „inneres Hören“, d. h. als stumme, produktive Tonvorstellung¹⁴.

Die dem Gehör begegnenden Rhythmen nennt Augustinus „numeri occurrentes“, die im inneren Hören produzierten „numeri progressores“. Worin besteht nun die Priorität und Aktivität des Hörens gegenüber den „occurrentes“ und den „progressores“? Offenbar darin, daß im Hören eine Instanz wirksam ist, durch die begegnende wie vorgestellte Klänge aufeinander bezogen und

¹¹ Eine knappe verständnisvolle Darstellung der ganzen Schrift bei G. WILLE *Musica Romana*, Amsterdam 1967, S. 603–622. Von der Literatur zu *De musica* genannt: H. EDELSTEIN, *Die Musikanschauung Augustins*, Diss. Freiburg i. Br. 1929; W. HOFFMANN, *Philosophische Interpretation der Augustinus-Schrift „De arte musica“*, Diss. Freiburg i. Br. 1930, gedruckt Marburg 1931. TINA MANFREDINI, *L'estetica religiosa in S. Agostino*, Bologna 1969.

¹² AUGUSTINUS, *De musica*, VI, 2; nach der deutschen Übersetzung von C. J. PERL, Straßburg, Leipzig, Zürich 1937. Lateinischer Text aus *Patrologia latina* XXXII: „Naturalis vero illa vis quasi iudiciaria, quae auribus adest, non desinit esse in silentio, nec nobis eam sonus infert, sed ab ea potius, sive probandus, sive improbandus excipitur.“

¹³ Ebenda, VI, 5, 11. „...nonne fatendum est facere esse, non pati? D. Ita est.“ Mit Bezug auf Wahrnehmung überhaupt vgl. ebenda VI, 5, 10.

¹⁴ Ebenda, VI, 6, 16. „... sed quoniam disputatum est, hos etiam qui sunt in sentiendo numeros operationes esse animae; quomodo eos ab illis discernis, quos in actu esse animadvertimus, etiam cum in silentio non recordans agit aliquid anima per temporalia spatia numerosum? an quod illi sunt moventis sese animae ad corpus suum, hi vero in audiendo moventis sese animae adversus passiones corporis sui? D. Accipio istam differentiam.“

beurteilt werden, die also zu einem „iudicium“ fähig ist. Wenn diese Urteilsfähigkeit sich auf „numeri“, auf zahlhaftes Klanggefüge, auf Rhythmen beziehen soll, kann sie nicht anders gedacht werden denn als zahlhaft und zeitlich: daher der Begriff der „numeri judiciales“. Die Übersetzung dieses Begriffes ist schwierig: übersetzt man „urteilende Rhythmen“, so entsteht der Eindruck, es handle sich um ein Urteil der Art, ob ein bestimmter Rhythmus z.B. jambisch oder trochäisch ist; dazu aber genügen die erinnerten Rhythmen, „recordabiles“. Die „numeri judiciales“ bezeichnen vielmehr das, was solchem Urteil schon vorausgeht: das Vermögen der Beziehung von Zeitwerten aufeinander mittels der Zahl. Sofern die Zahl in dieser Synthesisfunktion schon Relation ist – und nicht nur monadische Zahl, Folge von Punkten – kann sie bereits Rhythmus genannt werden. Sehr deutlich sagt Augustinus, daß die „judiciales“ von der Zeitlichkeit der klingenden Rhythmen, welche sie beurteilen, „unabhängig sind“¹⁵. Sie ermöglichen deren Wahrnehmung und das damit verbundene Gefallen oder Mißfallen. In dieser Ermöglichungsfunktion sind sie apriorisch.

Antike Metren als Gruppierung von Längen und Kürzen sind zahlenmäßig bestimmte Gefüge. Sie werden wahrgenommen und beurteilt durch ein im Hören wirksames Vermögen zahlhafter Relation, durch die Zahl, von der Aristoteles sagt, daß es sie nicht gebe ohne die zählende Seele¹⁶. Die „progressores“ werden „durch ein verborgenes Geheiß der Urteiler gestaltet“, sie werden durch sie „zu einer Gleichförmigkeit angehalten“¹⁷. Die „occursores“ können unterscheidend wahrgenommen werden, sofern sie „im Gedächtnis bleiben“: Die Bereithaltung des Verklingenden im Gedächtnis (Husserls „Retention“) ist Voraussetzung der beziehenden Wahrnehmung und der Beurteilung, aber diese Bereithaltung setzt ihrerseits schon das Urteil als Fähigkeit der Verknüpfung voraus, denn ein „nicht gegliederter Klang“ bleibt nicht im Gedächtnis¹⁸. Ist das durch die „numeri judiciales“ ermöglichte Urteil ein Erkenntnisurteil oder ein ästhetisches Urteil? Sofern sein Gegenstand die „zusammengefaßte Gliederung“ des zeitlich Gegebenen ist, handelt es sich um ein Urteil im Sinne der Verknüpfung von Sinnesdaten zu Anschauungen, von Anschauungen durch Begriffe. Die Begriffe sind hier Relationsschemata wie 1:2 oder 2:1:1. Darin

¹⁵ Ebenda, VI, 6, 17. „Igitur apparet hos mora temporum, qui iudicando praesident, non teneri.“

¹⁶ ARISTOTELES, *Physik*, IV, 14, 223 a 16 ff, nach MARTIN, S. 40.

¹⁷ AUGUSTINUS, *De musica* VI, 8, 20, deutsche Übersetzung von C.J. PERL, lateinischer Text *Patr. lat.* XXXII: „Nam et illi progressores cum aliquam in corpore numerosam operationem appetunte latente istorum judicialium nutu modificantur.“

¹⁸ Ebenda, VI, 8, 21. „Cum autem diutius aures pulsatur sonus nullis distinctus articulis, et ab aliquo tandem fine conjunctus alter duplo, aut etiam tanto editur spatio; attentione in succedentem perpetuo sonum motus ille animi, qui attentione ad praeteritum et elapsum sonum cum transibat est factus, reprimitur, id est non ita remanet in memoria.“

zeigt sich die Zahl in ihrer Fähigkeit, Ungleiches zur Gleichheit zu bringen¹⁹. Ebenso aber ist das Urteil ein ästhetisches; denn die Teilhabe an der Zahl als Idee ist Bedingung für die ästhetische Wirksamkeit des Rhythmus, denn Schönheit ist nach Augustinus „*aequalitas numerosa*“.

Die Unabhängigkeit der „judiciales“ von der realen Zeit der klingenden, gehörten und erinnerten Rhythmen bringt Augustinus auf die Frage, ob die „numeri judiciales“ „unsterblich“ seien, ob ihre Apriorität absolut sei. Diese Frage macht eine neue Differenzierung erforderlich, die man dialektisch nennen kann: Die regulative Funktion der „judiciales“ – sowohl in der stummen Tonvorstellung als auch gegenüber den auf das Gehör einwirkenden und im Gedächtnis festgehaltenen Klängen – wird anerkannt und doch als letzte Instanz bezweifelt. Die Geltung der „judiciales“ erweist sich als eingeschränkt durch Bedingungen anthropologischer und geschichtlicher Art: es sei denkbar, daß ein Mensch es erlerne, „umfangreichere Zeitintervalle zu erfassen und zu beurteilen“, wodurch die Geltung der „judiciales“ einem Lernprozeß unterläge; und es sei denkbar, daß ihr Geltungsanspruch auf „Gewohnheit“ beruhe, die man mit Recht „*quasi secunda et quasi affabricata natura*“ genannt habe²⁰. Augustinus treibt die Dialektik so weit, daß er diese „numeri judiciales“ umbenennt in „numeri sensuales“, und den Begriff der „judiciales“ für eine letzte transzendente Bezugsmöglichkeit der sensuales vorbehält²¹.

Es gibt also folgende Gattungen: judiciales, judiciales als sensuales, progressores, occursores, recordabiles, sonantes. Diese Gattungen lassen sich auf die von Plotin unterschiedenen Seinsweisen der Zahl beziehen und sind möglicherweise auch historisch auf sie bezogen. Plotin unterscheidet die Zahl als Idee, die monadische Zahl der Mathematik, die Zahl in den Sinnendingen und die Zahl im Akt des Zählens, welches seinerseits schon die Idee der Zahl voraussetzt²². Wenn Augustinus die Ideen auch als „judices“ des menschlichen Geistes bezeichnet, so stehen die „numeri judiciales“ auf der Stufe der Idee. Die „sensuales“ existieren im Akt des Hörens, ihr „judicium“ setzt die Kenntnis der „judiciales“ voraus, welche als mathematisches Verhältnis in der monadischen Zahl ausgedrückt werden können. Im subjektiven Akt existieren auch die „progressores“ (Wille), die „recordabiles“ (Gedächtnis) und die „occursores“

¹⁹ Ebenda, VI, 10, 27. „... nisi ut in ambitu brevius membrum majori aequalibus pedibus ad plausum conveniat, et in versu occultiore consideratione numerorum, ea quae inaequalia membra junguntur, vim aequalitatis habere inveniantur?“

²⁰ Ebenda, VI, 7, 19. „*M. Quaero igitur utrum possit aliquis aliquando productione intervalla judicare et approbare, quae alius non possit. D. Credo esse posse. M. Quid? Ille qui non potest, si se exerceat congruenter, nec adeo tardus sit, non poterit? D. Poterit vero.*“

²¹ Ebenda, VI, 11, 24. „*Jam nunc, si placet, illi qui nobis subrepserant ad principatum obtinendum, sensuales nominentur, et judicialium nomen, quoniam est honoratius, hi accipiant qui excellentiores comperti sunt.*“

²² MARTIN, S. 51 ff.

(Perzeption). Als sinnliches Gebilde existieren die „sonantes“. Der Aufstieg, um den es Augustinus im sechsten Buch zu tun ist, führt zu den „immutabiles numeros, qui in ipsa sunt immutabili veritate“. Daran schließt sich der noetische Gottesbeweis an²³. In unserem Zusammenhang interessiert das Verhältnis der „judiciales“ als „immutabiles“ zu den „judiciales“ als „sensuales“. Ist das oberste Prinzip von Musik eine ungeschichtliche Idee im Sinne der „immutabiles“, so muß es Konstanten der Wahrnehmung und Beurteilung von Musik geben. Aber Augustinus verweist deutlich auf Lernprozeß und Gewohnheit. Er begreift die „immutabiles“ als schöpferisch: Sie sind Keimkräfte, „rationes seminales“, die im leiblich-geschichtlichen Bereich zur Entfaltung kommen. Faktisch wirksam sind die „judiciales“ nur als „sensuales“, aber die „immutabiles“ sind deren letzter Ermöglichungsgrund. Gerade weil er das betont, entgeht Augustinus dem Fehler neuzeitlicher Theorien vom musikalischen Apriori, sofern sie auf schlechthin übergeschichtliche Geltungen zielen.

Blicken wir auf die problemgeschichtliche Situation zurück, in der Augustinus *De Musica* schreibt, so läßt sich zusammenfassend sagen: Die „numeri judiciales“ bezeichnen eine bedeutsame Wandlung des Zahlbegriffs in der Musiktheorie. Sie verbinden die pythagoreisch-platonische Tradition mit Plotins Wendung nach innen, zur Seele als „innerer Form“; damit wird die Zahl nicht mehr als dinghaftes Gefüge, sondern als „innere Form“ des Hörens, als im Hören zählende Seele aufgefaßt. In dem Begriff der „judiciales“ als „sensuales“ wird die apriorische Funktion als anthropologisch und geschichtlich bedingt durchschaut und somit der im antiken Schrifttum vielfach nachweisbare Gedanke von der „natürlichen“ Veranlagung zur Musik philosophisch entwickelt²⁴.

III

Wenn Augustinus den Begriff der „numeri judiciales“ aufspaltet in den der „sensuales“ und den der „judiciales“ im engeren Sinne, so versucht er, den Anteil des „sensus“ von dem der „ratio“ in der musikalischen Apperzeption zu trennen. Die Trennung ergibt sich erst im Verlauf der Betrachtung, aus der Frage nach der Geltung der „judiciales“; was der Introspektion zunächst „gegeben“ ist, erscheint als ungeschiedenes Zusammenwirken beider. Augustinus' Ausführungen betreffen die Apperzeption nur von Dauerverhältnissen, nicht von Tonhöhenverhältnissen. Vielleicht hätte sein geplantes Buch *De melo* das musikalische Hören nach dieser Seite hin untersucht und eine analoge Spezifizierung der „numeri“ geboten. Immerhin betont Augustinus – der

²³ Ähnlich in *De vera religione*; dazu J. KOCH, *Augustinischer und Dionysischer Neuplatonismus und das Mittelalter*, in: W. BEIERWALTES (Hg), *Platonismus in der Philosophie des Mittelalters*, Darmstadt 1969, S. 325 ff.

²⁴ Zu diesem Gedanken: G. WILLE, S. 459 ff.

antiken musiktheoretischen Tradition folgend –, daß Musik sowohl als zeitliche wie als tonale Bewegung von Zahlen gestaltet sei²⁵.

Boethius behandelt Fragen der Harmonik (und Akustik), nicht der Rhythmik. In diesem Bereich war die Frage nach der Funktion von „sensus“ und „ratio“ durch die „Harmoniker“ und die „Kanoniker“ gegensätzlich beantwortet worden. Einen vermittelnden Standpunkt hatte Ptolemaios eingenommen, auf den Boethius sich beruft. Es geht Boethius jedoch weniger um ein Zusammenwirken von „sensus“ und „ratio“ – wie Augustinus im Bereich der rhythmischen Apperzeption –, als vielmehr um ein Neben- oder Nacheinander zweier Urteile: „diiudicare“ und „perpendere“. „Consonantiam vero licet aurium quoque sensus diiudicat, tamen ratio perpendit.“²⁶ Überhaupt scheint im Mittelalter die Augustinsche Idee der „numeri judiciales“ nicht in ihrer Zweiseitigkeit, d. h. in ihrer Vermittlungsrolle zwischen Sinnlichkeit und Verstand, rezipiert worden zu sein, sondern primär die von Augustinus im Motto zum Sechsten Buch ausgesprochene Zweiteilung in „veränderliche“ und „unveränderliche“ Zahlen. Heinrich Hüschén gibt dafür mehrere Belegstellen²⁷. Ein zentrales Zeugnis für diese Entgegensetzung der „numeri corporales“ und „incorporales“ ist neben Boethius die auf ihn wie auf Augustinus sich beziehende *Musica Enchiriadis*: „...Größen, welche, um mit Boethius zu reden, von Natur unkörperliche und unveränderliche Wesen sind, welche nur in der Vernunft existieren (ratione vigentia), erleiden durch Verbindung mit Körpern eine Veränderung und gehen durch Berührung mit einem veränderlichen Wesen in wandelbare Unbeständigkeit über.“²⁸

²⁵ AUGUSTINUS, *De ordine* II, 14, 41, *Patr. lat.* XXXIV; G. WILLE, S. 609. „In hoc igitur quarto gradu sive in rhythmis sive in ipsa modulatione intellegebat regnare numeros totumque perficere.“

²⁶ BOETHIUS, *De musica*, ed. FRIEDLEIN, Leipzig 1867; I, 28, p. 220, 2.

²⁷ H. HÜSCHÉN, Artikel *Augustinus*, MGG I, Sp. 855, gibt Zeugnisse von CICERO bis ATHANASIUS KIRCHER.

²⁸ *Musica enchiriadis*, übersetzt von R. SCHLECHT in: Monatshefte für Musikgeschichte VII, 1875, S. 17f. Vgl. GERBERT, *Scriptores ecclesiastici...*, I, S. 193. Unter Berufung auf AUGUSTINUS: „Die Töne gehen schnell vorüber, aber die Zahlen, die durch das körperliche Wesen der Stimme und der Bewegung versinnlicht werden (decolorantur) bleiben. Daher hat die Vernunft, wie der heil. Augustin sagt, welche erkannt hat, daß in dem Rhythmus, der im Lateinischen numerus heißt, oder im Lied (modulatione) die Zahlen herrschen, noch tiefer geschaut und gefunden, daß sie göttlich und ewig seien.“ (Übers. R. SCHLECHT, ebenda, S. 20f.)

Die Idee des Aufstiegs zur letzten Stufe der Augustinschen „numeri“, die Konzentration auf das Intelligible als Ziel aller Schönheitswahrnehmung, bildete, wie von SIMSONS Studien gezeigt haben, einige Jahrhunderte später eine theoretische Voraussetzung für die gotische Architektur. O. v. SIMSON, *Wirkungen des christlichen Platonismus auf die Entstehung der Gotik*, in: Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters III: *Humanismus, Mystik und Kunst in der Welt des Mittelalters*, S. 159–179, hg. v. J. KOCH, Leiden, Köln, 1953, O. v. SIMSON, *The Gothic Cathedral*, London 1956.

In der Augustinus-Rezeption der Hochscholastik, bei BONAVENTURA, überwiegt

In dem Rhythmus-Abschnitt seines Capella-Kommentars unterscheidet Remigius von Auxerre zwischen „numeri intelligibiles & incorporales, cum nullo sensu corporeo discernuntur“ und „sensibiles, cum ad visum & auditum & tactum pertinent“. Diese Augustinsche (und neuplatonische) Unterscheidung bringt er zusammen mit der des Aristoxenos zwischen Rhythmos und Rhythmizomenon, der die Aristotelische Unterscheidung von Form und Materie zugrundeliegt. Da Form, von aller Materie unabhängig gedacht, ein Grenzbegriff ist, liegt der Gedanke der Vermittlung nahe. Remigius erwähnt eine im Akt des Hörens wirksame Zahlhaftigkeit und ein ihr entsprechendes „iudicium“: „Omnis igitur numerus triplici ratione, id est tribus modis discernitur, visu, audituque & tactu ... Auditu, cum ad iudicium modulationis intendimus...“²⁹

Die Ausführungen des Johannes Scotus (Eriugena) zur Frage des Verhältnisses von Klang und Zahl bezeichnet Jacques Handschin als einen „Höhepunkt in der Behandlung dieses Problems“. Für unseren Zusammenhang ist Eriugenas Begriff vom „inneren Sinn“ wichtig. Es ist „des Geistes innerer Sinn“, der „die Verhältnisse und Verhältnismäßigkeiten der Töne... in ihrer gegenseitigen Beziehung wahrnimmt und unterscheidet“³⁰. Der körperliche Sinn, das Gehör als solches, ist zum „iudicium“ als unterscheidender Wahrnehmung nicht fähig, es bringt die Sinneseindrücke nur „wie ein Zwischenträger vor den präsidierenden inneren Sinn“³¹. Dieser ist seinerseits nicht mit dem Intellekt identisch, er bleibt Sinn, dem ohne Einsicht in die Zahlenrelationen „das Verhältnis und die passende Vereinigung der Dinge nicht entgeht“³². Der innere Sinn, den Eriugena vom äußeren Sinn und ebenso von Intellekt und Vernunft abhebt, bezeichnet offenbar jenes Zusammenwirken von sensus und ratio, das Augustinus im Begriff der „numeri judiciales“ zunächst annimmt und dann auseinander setzt.

Nach der Erkenntnislehre des Nicolaus Cusanus hebt das Erkennen mit den Sinnen an – ohne sie bliebe die Seele eine unbeschriebene Tafel, wie er mit Aristoteles gegen Plato betont –, aber der Geist besitzt ein Kriterium für das, was die Sinne ihm liefern, „concreatum iudicium“. Wie Zählen, Messen und Wägen vor sich gehen, ist eine Grundfrage seiner Erkenntnislehre, die sich ihm angesichts

ebenfalls die Idee des Aufstiegs durch Reduktion des Sinnlichen gegenüber der (bei AUGUSTINUS freilich auch nur transitorischen) Vermittlung der „numeri judiciales“ als „sensuales“. Vom Urteil heißt es bei BONAVENTURA, es befreie die im sinnlichen Wohlgefallen erfaßten Dinge und führe sie auf ihr geistiges Sein, die „aequalitas numerosa“ zurück: „diudicatio trahit res sensibiles in esse spirituale“ (Nach R. ASSUNTO, *Die Theorie des Schönen im Mittelalter*, Köln 1963, S. 106f. und 180ff.)

²⁹ *Remigii Altisidorensis Musica*, GS I, 80.

³⁰ Zitiert nach J. HANDSCHIN, *Der Toncharakter*, Zürich 1948, S. 159.

³¹ J. HANDSCHIN, *Die Musikanschauung des Johannes Scotus (Eriugena)*, Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwiss. und Geistesgesch. V, 1927, S. 321.

³² HANDSCHIN, *Toncharakter*, S. 159.

des Markttreibens auf dem Forum Romanum stellt³³. Die Tiere haben die Fähigkeit des Zählens und Ordnen, obwohl ihnen das Sinnesvermögen mit dem Mensch gemeinsam ist. „Unsere Seele wird daher verdienstermaßen Verstandesseele genannt, weil sie die Fähigkeit des Berechnens oder Bewertens hat“, „vis ratiocinativa seu numerativa“³⁴. Diese „vis numerativa“ ist es, durch die die Seele noch vor aller rationalen Berechnung „bei sich feststellen“ kann, daß der ihr vom Gehörssinn vermittelte harmonische Klang zahlenmäßig proportioniert ist. Aus dieser durch die „vis numerativa“ ermöglichten inneren Erfahrung erst wird Wissenschaft als Berechnung von Intervallen möglich: „Wenn sie (die Seele) nämlich vermöge des Gehörssinnes durch einen lieblichen harmonischen Zusammenklang in Entzücken gerät und bei sich feststellt, daß das Wesen des Zusammenklangs in der zahlenmäßigen Proportion begründet ist, steht sie im Begriff, die Wissenschaft, musikalische Zusammenklänge mit Hilfe der Zahl zu berechnen, zu erfinden.“³⁵

IV

Augustinus schrieb das sechste Buch später als die wahrscheinlich in einem Zuge entstandenen ersten fünf Bücher *De musica*. Er schrieb es etwa 389 zwischen der Arbeit an den Büchern „Über die Genesis gegen die Manichäer“ und „Von der wahren Religion“³⁶. Augustinus betont selbst die Eigenständigkeit des sechsten gegenüber den anderen fünf Büchern: Mancher werde sich an den ersten fünf Genüge tun, der Gläubige möge lieber gleich mit dem sechsten beginnen³⁷. Gegenstand der ersten fünf Bücher sind objektive metrische Sachverhalte, Gegenstand des sechsten Buches ist die Introspektion des musikalischen Hörens. Es ist nicht, wie oft gesagt wird, eine „psychologische“ Untersuchung, sondern eine erkenntnistheoretische: es hat seinen Ort in der Grundfrage Augustins nach der Erkenntnis von Wahrheit. „Noli foras ire, in te ipsum redi“: Augustinus sucht Wahrheit und ihr Kriterium im Bewußtsein selbst; was dem Bewußtsein von außen gegeben ist, darüber mag man zweifeln, aber „mag einer auch sonst zweifeln, über was er will, über dieses Zweifeln selbst kann er nicht zweifeln.“ Der Weg der introspektiven Bewußtseinswahrnehmung verbindet Augustinus mit Descartes, wenngleich Descartes auch noch das, was Augustinus als Paradigma von Wahrheit herausarbeitet, die „incor-

³³ Vgl. K. H. VOLKMANN-SCHLUCK, *Nicolaus Cusanus. Die Philosophie im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Frankfurt/M. 1957.

³⁴ *De ludo globi, Vom Globusspiel*, hg. v. G. v. BREDOW, Phil. Bibliothek CCXXXIII, Hamburg 1952, S. 70f.

³⁵ Ebenda. Vgl. H. HÜSCHEN, *Nicolaus von Kues und sein Musikdenken*, in: *Symbolae Historicae Musicae*, H. Federhofer zum 60. Geburtstag, hg. von F. W. RIEDEL und H. UNVERRICHT, Mainz 1971.

³⁶ Vgl. das Vorwort zur deutschen Ausgabe von C. J. PERL.

³⁷ Vgl. das erste Kapitel des sechsten Buches.

ruptibilis numeri veritas“ in den universellen Zweifel einbezieht, um ihn ausweisbar überwinden zu können³⁸. Den Weg der Introspektion hat Augustinus sich in seiner *Musica* gebahnt wie später Descartes in seinem *Musicae Compendium*³⁹.

Descartes sucht im hörenden Bewußtsein nach einem Kriterium für das, was den Gehörsinn angenehm ist. Seine Frage ist, wie Objekte beschaffen und angeordnet sein müssen, damit sie die Sinne erfreuen⁴⁰. Bei der stufenweisen Einkreisung dessen, was den Sinnen angenehm ist, stößt Descartes auf die arithmetische Proportion als Bedingung. Das hörende Bewußtsein erfaßt das gehörte Objekt offenbar zählend; als Kriterium dessen, was dem Gehör angenehm ist, erweist sich die Zahl als „modus cogitandi“. Dies demonstriert Descartes in dem Abschnitt „de numero vel tempore in sonis“ daran, wie sich „membra“ eines Musikstückes im Bewußtsein des Hörenden sukzessive zu größeren Einheiten verbinden. Die Zahl als „modus cogitandi“ ist in der „imaginatio“ des Hörens wirksam: nach dem ersten und zweiten Glied fassen wir beide zusammen, das dritte und vierte verknüpfen wir ebenso, zugleich aber mit den beiden ersten, „ut instar unius illa quatuor concipiamus simul“⁴¹.

An der berühmten Musikdefinition von Leibniz ist zunächst hervorzuheben: nicht die Zahl ist Definitionsmerkmal, sondern das Zählen. Das Zählen als „exercitium arithmeticae“; es sind, wie auch Descartes hervorgehoben hat, arithmetische, nicht geometrische Proportionen, die im Hören wirksam sind. Gegen die Cartesianer betont Leibniz, es gebe auch „Perzeptionen, deren man sich nicht bewußt ist“. Perzeption aber besteht in einem „vorübergehenden Zustand, der eine Vielheit in der Einheit einbegreift“⁴², d. h. Perzeptionen sind schon unbewußtes Zählen, wobei das Zählen nicht bloße Reihung ist, sondern ein Synthesieren, Erfassen einer Vielheit als Einheit. Leibniz betont den Relationscharakter der Zahl⁴³. Relationen beziehen ihre Elemente auf besondere Weise aufeinander, z. B. als Gleichheit, als Entsprechung (Dual, Trias), als Verhältnis von Detail und Gruppe. Dazu paßt, daß Leibniz den schöpferi-

³⁸ AUGUSTINUS, *De Trinitate* X, 10. A. KOYRÉ, *Descartes und die Scholastik*, Bonn 1923, S. 143–154; J. HIRSCHBERGER, *Geschichte der Philosophie*, Freiburg, Basel, Wien, 1960, Bd. II, S. 86; R. LAUTH, *Zur Idee der Transzendentalphilosophie*, München 1965, S. 37; W. WEIER, *Die introspektive Bewußtseinswahrnehmung beim hl. Augustinus und bei Descartes*, in: Franziskanische Studien I, 1968, S. 239 ff.

³⁹ Vgl. H. BESSELER, *Das musikalische Hören der Neuzeit*, in: Ber. über die Verhandl. der Sächs. Akademie der Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, 104, 6, Berlin 1959, S. 30: „Es ist bedeutsam, daß Descartes zum erstenmal in der Geschichte des Musikschrifttums nicht von der Musik selbst ausgeht, sondern vom Hörer.“

⁴⁰ Vgl. W. SEIDEL, *Descartes' Bemerkungen zur musikalischen Zeit*, AfMw XXVII, 1970, S. 287 ff.

⁴¹ *Oeuvres de Descartes*, X, hg. von CH. ADAM und P. TANNERY, Paris 1908, S. 94.

⁴² G. W. LEIBNIZ, *Vernunftprinzipien der Natur und der Gnade. Monadologie* Französisch-deutsch, Phil. Bibl. CCLIII, 1956, S. 31.

⁴³ MARTIN, S. 85.

schen Charakter der Zahl hervorhebt: „Cum DEUS calculat et cogitationem exercet, fit mundus.“⁴⁴ Die „vis numerativa“ ist schöpferisch und geschichtlich, obwohl die Zahlen unveränderlich sind; dies entspricht der Augustinschen Konzeption des Verhältnisses zwischen „judiciales“ und „sensuales“; wobei daran zu erinnern ist, daß Augustinus mit Bedacht den Vers „Deus Creator omnium“ vorangestellt hat⁴⁵.

Der apriorische Relationscharakter des musikalischen Denkens, der in Augustins „numeri judiciales“ explizit formuliert ist, steht der Geschichte nicht starr gegenüber: er ist als je besonderer bewußt gemacht worden an antiken Metren (Augustinus), an der Harmonie als Tongefüge (Eriugena, Cusanus), an der Periodik des Tanzes und Liedes (Descartes) und konnte schließlich Definiens für das Wesen von Musik überhaupt werden (Leibniz). Das Wort „iudicare“ gehört zu jenen „verba sentiendi et dicendi“, durch die in der lateinischen Sprache eine Konfrontation des Aussage-Inhalts und der auf ihn bezogenen mentalen Funktionen manifest wird⁴⁶. Die „numeri judiciales“ bezeichnen einen Wendepunkt auf dem Weg vom klassisch-griechischen logos-Denken zu der auf dem „Cogitare“ begründeten neuzeitlichen Logik, auf deren Grundlage sich im 18. Jahrhundert der Begriff der „musikalischen Logik“ herausgebildet hat.

⁴⁴ Ebenda, S. 86.

⁴⁵ AUGUSTINUS, *De Musica*, VI, 17, 57.

⁴⁶ J. LOHMANN, *Philosophie und Sprachwissenschaft*, Berlin 1965, S. 275.